©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Ergebung und Widerstand im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg von 1525/26

Von Karl-Heinz Ludwig, Bremen

In der konfliktreichen Übergangsepoche vom „Mittelalter" zur „Neuzeit" bildete der große deutsche Bauernkrieg unbestritten den Höhepunkt der sozialen Auseinandersetzungen. Lange Zeit schienen jene Ereignisse, die sich jüngst zum 450. Male jährten, zur Genüge erforscht, bekannt und bewertet. Inzwischen werden sie jedoch zum bevorzugten Gegenstand politischer Einschätzungen und auch Legitimationen[1]), und deshalb ist die empirische Forschung — immer noch die Hauptaufgabe des Historikers — aufgerufen, die wirkliche Tragfähigkeit der vorgelegten Interpretationen und ihrer theoretisch-methodischen Voraussetzungen für allgemeine Aussagen zu untersuchen.

Neue Sinngebungen und Deutungen der Bauernkriegsereignisse, die sich unter den verschiedenen Aspekten der Gegenwart zumindest konturenhaft abzeichnen, werden sich nicht zuletzt an Salzburg als Prüfstein zu beweisen haben[2]), und zwar wegen des in jener Region außergewöhnlichen Zusammenspiels der verschiedenen historischen Wirkfaktoren. Die Forschung hat dann gleichermaßen sozial- und politikwissenschaftliche sowie technologisch-ökonomische Theorieansätze zu beachten, da sich anders „objektive" geschichtliche Ausgangssituationen in der Interdependenz mit den verschiedenen „subjektiven" Entscheidungen nur ungenügend erhellen lassen. Konkret gesprochen heißt das für den Salzburger Bauernkrieg von 1525/26, daß seine sozialen Elemente, die sich im späten Frühjahr 1525 einige Wochen lang in einer für das Alte Reich einmaligem Einheitsfront fanden, in den jeweiligen

---

1) Ausgerechnet der jüngste Staat auf dem Gebiet des Alten Reiches, die DDR, beansprucht den Bauernkrieg als zentralen Ausgangspunkt eigener „revolutionärer" Tradition. Vgl. zuletzt *Steinmetz,* Max: Der geschichtliche Platz des deutschen Bauernkrieges. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. XXIII. Jg. 1975, S. 253. Als historisch-politische und als theologisch-philosophische Kritik der sowjetmarxistischen Auffassung vgl. jetzt die Arbeiten von *Nipperdey,* Thomas: Reformation, Revolution, Utopie. Studien zum 16. Jahrhundert. Göttingen 1975, und *Friesen,* Abraham: Reformation and Utopia. The Marxist Interpretation of the Reformation and its Antecedents. Wiesbaden 1974, bes. S. 181 ff. Weiteres in den Sammelbänden des Jahres 1975, beispielsweise bei *Wehler,* Hans-Ulrich (Hrsg.): Der Deutsche Bauernkrieg 1524—1526 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1).

2) Über die Salzburger Ereignisse von 1525/26 wurden jüngst erste Neuinterpretationen vorgelegt. Vgl. *Blickle,* Peter: Ständische Vertretungen und genossenschaftliche Verbände der Bauern im Erzstift Salzburg. In: ZBLG, Nr. 32, 1969, S. 131—192; dazu die umfassenderen Darstellungen desselben Autors: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes im Oberdeutschland. München 1973, bes. S. 526 ff; ferner: Die Revolution von 1525. München, Wien 1975, bes. 152 ff., sowie schließlich, quasi als Kurzfassung: Die Funktion der Landtage im „Bauernkrieg". In: Historische Zeitschrift, Bd. 221, 1975, S. 1—17.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Bedingungs- und Interessenzusammenhang zu stellen wären, um die späteren Divergenzen der politischen Aktion zu erklären.

Unterschiede des historiographischen Ansatzes — primär politische Interpretationen sehen die entscheidenden Ursachen des Bauernkriegs im Widerspruch zwischen landesherrlichem Hoheitsstreben und landesgemeindlicher Autonomie; primär ökonomische Interpretationen demgegenüber in bestimmten Antagonismen der bloßen Grundherrschaft — werden im übrigen nur durch regionale Strukturvergleiche anzunähern sein. Auf deren Grundlage ließe sich dann eine Typologie der Bauernkriegsereignisse erstellen, die auch die gleichzeitigen Kämpfe in Norddeutschland, in kleineren Landschaften außerhalb des Kerngebiets der Aufstände erklären können müßte.

Zur Charakterisierung der Gesamtbewegung von 1525/26 erweist sich in Salzburg schon der Begriff „Bauernkrieg" als zu eng. Wenn jetzt „Bauern, Bürger und Bergknappen" als die Träger der „Revolution" bezeichnet werden[3]), dann ist dem zuzustimmen. Nichtsdestoweniger sind die gesellschaftlichen Gruppen untereinander und in sich unbedingt zu differenzieren, da sonst ihre Handlungsweisen in der zweiphasigen Aufstandsbewegung unverständlich bleiben. Das Problem der sozialen Zuordnung in den Salzburger Kriegsläuften ist aber noch weithin ungelöst[4]), so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer verallgemeinernden Interpretation nur schwer zu folgen ist.

Schon in der Residenzstadt selbst agierten nicht einfach „die" Bürger, obwohl man auf Grund einer andauernden Opposition gegen den Stadtherrn, zugespitzt zuletzt im „Lateinischen Krieg" von 1523 und neu genährt im folgenden Jahr durch eine oktroyierte Polizei- und Gerichtsordnung, zunächst ziemlich geschlossen Partei zugunsten der aufständischen Bauern und Bergleute nahm. Einzelne Bürger fand der sonst allgemein verhaßte Erzbischof Matthäus Lang dennoch durchwegs auf seiner Seite. Aus seiner Sicht analysierte er die Lage recht zutreffend, wenn er in erster Linie „den armen Handwerkern und andern Inwohnern Unserer Stadt Salzburg, die nichts zu verlieren haben", mißtraute[5]). Als ein kluger, auf europäisch-diplomatischer Bühne unter Kaiser Maximilian groß gewordener Taktiker wußte er jedenfalls zu unterscheiden zwischen bürgerlichen Kräften, die sich an der Herrschaft zu beteiligen wünschten, und städtischen Unterschichten, die sie radikal gefährden konnten.

---

3) *Blickle*, Die Funktion, S. 4.

4) Zunächst bleibt eine genaue Analyse der vorhandenen Listen der „Rädelsführer" das dringendste Desiderat. Zudem müßte sich die sozialhistorische Forschung im verstärkten Maße der Orts- sowie der Familiengeschichte als Hilfswissenschaften bedienen.

5) Zitiert nach *Köchl*, Karl: Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg in den Jahren 1525 und 1526. In: MGSLK 47, 1907, S. 20 f. Schreiben Langs an Herzog Wilhelm von Bayern vom 15. 5. 1525.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Die zeitgenössische Trennung der „erbern, vermöglichen und statthaften Bürger" von den „Armen, so sich sonst um Gewinns willen leicht zu Aufruhr bewegen ließen"[6]), verweist auf die komplizierten städtischen Sozialstrukturen. Diese werden erst seit jüngster Zeit stärker von der Forschung beachtet, so daß noch viele Fragen ungelöst sind. Bemerkenswert bleibt für Salzburg die völlige Passivität der Stadtbewohner im zweiten Aufstand, die partiell freilich durch strenge Kontrollen und eine dekretierte Verantwortlichkeit der Hauswirte für ihre *underthanen* und das *gesinde* erzwungen wurde[7]), und ebenso die energische Abwehr der Bauern vor Radstadt. Mit im Spiel war inzwischen jedoch *verräterei in dyser art, das nit darvon zu sagen ist*[8]).

Auch bei den Bauern und Bergleuten sind beträchtliche Differenzierungen notwendig, um die eigentlichen Beweggründe der revolutionären Erhebungen zu entdecken. Uneinheitliche Ergebnisse erzielte die Wissenschaft bisher in bezug auf die Bauernschaft, auch wenn die Mehrzahl der Forscher — und namentlich Günther Franz, der Nestor der einschlägigen Historiographie — die führende Rolle bei den Erhebungen der wohlhabenden und selbstbewußten Dorfehrbarkeit oder kurz den „Dorfgrößen" zuschreibt[9]), die keine Verschlechterung ihrer Existenzbedingungen hinnehmen wollten. Die Salzburger Aufstände sind aber noch genauer daraufhin zu überprüfen, aus welchen sozialen Schichten sich die Bauernhäupter rekrutierten, auch wenn man grundsätzlich davon ausgehen kann, daß alle Angehörigen eines kriegführenden Gerichts zu Leistungen herangezogen wurden. Erste Analysen der insgesamt mehrere hundert Namen enthaltenden Rädelsführerlisten bestätigen am ehesten die Auffassung von Franz, und zwar für 1526[10]).

Hinsichtlich der Bergleute werden Differenzierungen gänzlich unabdingbar, schieden doch schon zurückliegende Bergordnungen des 15. Jahrhunderts die *Grübmaister*, das waren die Gewerken, von den *LonArbaitern*, also den Knappen, und einer Zwischenschicht der *Schaffer*[11]). Zu den Bergleuten traten noch die landesfürstlichen Bergbeamten, die während der Aufstände keineswegs eine einheitliche

---

6) Ebenda.

7) Stadtarchiv Salzburg (Landesmuseum), Hs 855.

8) Vgl. *Vogt*, Wilhelm: Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg a. d. J. 1524, 1525 und 1526. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 10. Jg. 1883, S. 202 (Nr. 819).

9) *Franz*, Günther: Der deutsche Bauernkrieg. 10. Aufl., Darmstadt 1975, S. 282 u. 287.

10) Laut Informationen durch Herrn Fritz *Gruber*, Böckstein. Die These von *Macek*, Josef: Der Tiroler Bauernkrieg und Michael Gaismair. Berlin (Ost) 1965, S. 410 et passim, wonach es 1526 um einen „Aufstand der Pinzgauer Armut" gegangen sei, erweist sich als Vereinfachung.

11) *Siegel*, Heinrich u. Karl *Tomaschek:* Die Salzburgischen Taidinge. Wien 1870, S. 196 ff. Schreibweise nach dem Original, Datierung jünger.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Rolle spielten. Namhafte Gewerken, die sich nicht zuletzt durch eine neue, auf Reglement bedachte Waldordnung herausgefordert sahen, führten im Mai 1525 die Gasteiner Bergleute an und solidarisierten sich mit den Bauern. Zumindest zwei von ihnen, Erasmus Weitmoser und Martin Zott, wurden zu Hauptleuten der Verbündeten. Gerade die Gewerken müssen als Schlüsselfiguren der Ereignisse betrachtet werden, doch steht die Forschung noch vor manchen Rätseln. Bislang ließ sich nicht einmal die vermutete Identität von Erasmus Weitmoser und Hans Weitmoser, des Vaters des nachmals berühmten Christoph Weitmoser, befriedigend klären.

Gleichartige freiheitliche Ansprüche an den Landesfürsten, insbesondere aber der Bürger an den Stadt-, der Bauern an den Grund- und der Bergleute an den Regalherrn, förderten im Mai/Juni 1525 vorübergehend die Entstehung einer Einheitsfront. Diese und auch die folgenden Aktionen vermögen die Ansicht, daß in Salzburg „Bergarbeiter und Bauern ein breites Kampfbündnis eingegangen" seien[12]), im ganzen jedoch ebensowenig zu bestätigen wie die allgemeine sowjetmarxistische Auffassung, wonach im Bauernkrieg nicht die revolutionäre Krise der Reformation zu erkennen sei, sondern der Höhepunkt einer „frühbürgerlichen Revolution".

Die gemeinsame Rebellion der von den Maßnahmen des frühmoderen Ordnungsstaates Betroffenen, die in Salzburg 1525 kurzfristig echte Erfolge zu versprechen schien, löste sich am Verhandlungstisch sofort in Partikularinteressen auf, die der Landesfürst in der strategischen Pattsituation schon vor dem folgenschweren Sieg der Aufständischen bei Schladming weidlich zu nutzen wußte. Dem Erzbischof blieb ohnehin nur der Weg geheimer und offener Diplomatie, wurde doch seine weltliche Herrschaft auch von den Nachbarn in Bayern und Österreich in Frage gestellt. Unter den Insurgenten jedenfalls nahmen die Spannungen noch während der hinhaltenden Belagerung der Feste Hohensalzburg zu. Unsichere Auffassungen über zukünftige Herrschaftsformen machten die Runde. Soweit sich erhaltene Programmentwürfe in ihrem Wirkungsbereich abschätzen und — als kühne Gedanken, die den Realitäten vorauseilten — verallgemeinern lassen, beabsichtigte man die teilweise oder völlige Entmachtung des Landesfürsten und die Errichtung eines Ständeregiments unter Einschluß der Bauernschaft[13]). Der Teil der Aufständischen,

---

12) Diese These Karl *Kautskys* aus dem Jahre 1889 vertritt zuletzt Adolf *Laube* in dem von ihm u. a. hrsg. Sammelband: Der Bauer im Klassenkampf. Berlin (Ost) 1975, S. 107.

13) Neben verschiedentlichen Andeutungen in den Quellen vgl. hier ein bemerkenswert radikales städtisches Konzept von 1525 bei *Widmann,* Hans: Zwei Beiträge zur Salzburgischen Geschichte. Separat-Abdruck aus dem Programm des k. k. Gymnasiums. Salzburg 1897, S. 16—27; dazu *Hollaender,* Albert: Studien zum Salzburger Bauernkrieg mit besonderer Berücksichtigung der reichsfürstlichen Son-

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

der sich in einem schier unentwirrbaren Geflecht von Sonderinteressen durchsetzte, gab sich schließlich damit zufrieden, während zweier Landtagssessionen zahlreiche Beschwerden zur Sprache zu bringen und im übrigen einen Beitrag zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung zu leisten. Nach Auffassung der nach dem Waffenstillstand verhandlungsführenden „Gesandten von den Ständen und vom Ausschuß der Salzburgischen Landschaft" war das geschichtlich Mögliche erreicht. Unverhüllt gaben zahlreiche Ergebenheitsadressen die Absicht zu erkennen, für vergangene Gewalttaten und fortdauernde revolutionäre Umtriebe *das gemein volk* verantwortlich zu machen[14]).

Die Salzburger Landtage wurden von manchen Gerichten aber bald boykottiert, und zwar namentlich von den Pinzgauern, die sich im Aufstand besonders hervorgetan hatten und aufgrund günstiger örtlicher Bedingungen weiterhin politischen Widerstand zu leisten vermochten. Diesen Bauern Inner Gebirg zogen 1525/26 neben entlassenem Kriegsvolk auch revolutionäre Elemente zu. Ihnen selbst mißfiel das durch zweifelhafte Verhandlungen geprägte und auch „demütige Verhalten der Landschaft"[15]). Trotz einer allseits verschlechterten Lage wagten sie 1526 den zweiten Aufstand. Chancen auf einen Sieg hatten sie kaum, zumal sie von den Bürgern und grundsätzlich auch von den finanzstarken Gewerken im Stich gelassen wurden. Ehe im Juni ein Tiroler Bauernhaufen unter Michael Gaismair an ihre Seite trat, erfuhren sie wirksame Unterstützung nur im Gebirge selbst, ferner durch verfügbare Kriegsknechte sowie durch Verfolgte aus Schladming, darunter auch wieder Knappen, die zwar bereitwillig der bäuerlichen Sache dienten, aber ordentlich besoldet werden mußten.

Im System der Kriegsfinanzierung, das im übrigen von der gesamten Bauernkriegsforschung stark vernachlässigt wurde, vielleicht weil es schlecht in ein Bild der Volkserhebung paßt, nahmen die Knappen, die 1526 den aufständischen Pinzgauer Gerichten dienten, mit Abstufungen eine ähnliche Position ein wie die Landsknechte. Arbeitslohn und Kriegssold erschienen als kommensurable Größen. Nach der kriegsentscheidenden Entsetzung Radstadts durch die Trup-

---

derpolitik. In: MGSLK 72, 1932, S. 39 ff. u. 73, 1933, S. 100 ff.; vgl. ferner *Buszello,* Horst: Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung. Berlin 1969, S. 133 ff.; *Blickle,* Die Revolution, S. 152 ff. et passim.

14) Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München (fortan BayHStA), Erzstift Salzburg, Lit. 178. Schreiben (verfaßt während des Landtags von Ende Jänner bis 11. März 1526) an Erzherzog Ferdinand.

15) *Franz,* S. 171. Der Begriff „Landschaft" ist an Hand der Quellen allerdings höchst unterschiedlich zu fassen. Hier müßte es sich um die Mehrheit der „Unterthanen und Landschaften", d. h. aller Gerichte handeln, die sich ebenso wie die Gewerken auf Betreiben erzbischöflicher Räte mehrfach namentlich bei Erzherzog Ferdinand wegen Schladming zu exkulpieren suchte. Vgl. Anm. 14 und weitere Schreiben: SLA, Geheimes Archiv XVI/1.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

pen des Schwäbischen Bundes trachteten die Bergleute, die zuvor den Insurgenten gedient hatten, ohne weiteres danach, *das man sy wider zu der arbait laß kumen oder das man sy auß dem Land laß passieren ander herren zu suchen*[16]). Staatlicherseits wurde die Gesamtheit der Knappen, also Beteiligte und Unbeteiligte am zweiten Aufstand, noch im Sommer 1526 einem neuartigen Überwachungssystem unterworfen. In der Schnelligkeit des Vorgehens kann ein Beweis dafür erblickt werden, daß man die Kräfte des Widerstands jetzt realistisch einschätzte, wobei die Arbeiter weniger als revolutionäre Schicht, denn als disponible Kampftruppe gefürchtet blieben. Schon am 22. Juli erließ der Schwäbische Bund durch seine Kommissare und Kriegsräte eine besondere *Ordnung für die Perckwerch,* die eine Bestrafung der *Aufwiegler und Aufrührer* sowie all derjenigen vorsah, die mit Gaismair über den Rauriser Tauern geflohen waren und möglicherweise eine Rückkehr versuchten. Alle im Bergbau Tätigen hatten fortan einen politischen Treueid zu leisten, der auch das Versprechen besonderen Arbeitseifers zugunsten *des Fürsten und seines Kammergutes, desgleichen der Gewerken* einschloß[17]). Der neue Bergrichter in der Gastein, Kaspar Praßler — pikanterweise einer der Anführer des ersten Aufstandes —, wurde beauftragt, fortan Namenlisten aller *Knappen und Arbeiter* zu führen. Ihre Ergänzung fanden diese Maßnahmen in einer die Freizügigkeit einschränkenden Meldepflicht. Ohne Paßport sollte niemand beschäftigt werden oder das Bergrevier verlassen dürfen[18]).

Zuvor schon hatten namhafte Gewerken, darunter auch Mitbeteiligte am ersten Aufstand, den Erzbischof um Schutz gegen Übergriffe der siegreichen Landsknechte des Schwäbischen Bundes ersucht. Ihr Besitz befand sich im Gegensatz zu dem der Bürger der Stadt Salzburg zumeist im Kriegsgebiet, und so mußten sie nun darauf verweisen, daß sie als die *Gehorsamen* 1526 *zu e.f.g. geflohen* seien[19]). Matthäus Lang entsprach dem vorgetragenen Ansinnen und fügte in seinem Schreiben an den bündischen Feldhauptmann weitere Gewerken an, die sich nach eindeutigen Bekenntnissen zur Landesherrschaft seines besonderen Schutzes erfreuen durften[20]). Damit zeichnete sich eine neue, durch die Ergebung im Jahre 1525 in die Wege geleitete Allianz zwischen dem Erzbischof und einer aufstrebenden Unternehmerschicht ab. Rund drei Jahrzehnte lang sollte sie

16) Vgl. Vogt, S. 206 (Nr. 826). Über die weiteren Vorgänge neben *Macek,* S. 421 ff., zuletzt *Benedikter,* Hans: Rebell im Land Tirol: Michael Gaismair. Wien 1970, bes. S. 160 ff.

17) SLA, Hofkammer/Kriegsrat 1526/A/3/H. *Ayd der knappen aines Perckhwerchs.*

18) Ebenda, 1526/A/3/E.

19) Ebenda, 1526/A/9.

20) Ebenda, 1526/A/23.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

sich in einer hohen Blüte der Bergbaus bei entsprechender Gewinnverteilung bewähren, zugleich aber die Reintegration des Frühkapitalismus in überkommene Sozialstrukturen einleiten. Am Ende der Epoche stand dann auch in Salzburg ein „Gewerkenadel", der sich nicht mehr unternehmerisch betätigte, sondern in Gültenbesitz und Herrendienst Befriedigung fand.

Die wirklichen Träger des Widerstands waren schon 1526 allein wieder die Bauern, und deren Nachkriegslage wird im folgenden besonders zu beachten sein. Die bäuerlichen Beschwerden, die zunächst die beiden Landtage zwischen den Aufständen beschäftigt hatten, wurden nach Abschluß eines weiteren Landtags Gegenstand eines erzbischöflichen Mandats[21]). Erlassen am 20. November 1526, vertrat dasselbe auch nach zeitgenössischer Ansicht die hinausgeschobene Landesordnung. Von der Forschung wird es inzwischen kontrovers eingeschätzt. Die ältere Regionalhistorie sah alle Verordnungen darauf hinauslaufen, „den Bauer wieder in die alte, drückende Abhängigkeit zu bringen"[22]). Solchen zuvor übereinstimmend negativen Urteilen vermag eine jüngere, vergleichende Geschichtsschreibung nicht mehr ohne weiteres beizupflichten[23]).

In wirtschaftlicher Hinsicht fand in dem landesfürstlichen Mandat eine gemäßigte und eher restaurative Tendenz ihren Niederschlag. Gewissermaßen als Schiedsbegriff, dessen gerichtliche Praktikabilität sogar ausdrücklich empfohlen wurde, zog man wie schon im Landesrecht von 1338 das „Alte Herkommen" heran. Das bedeutete ein Eingehen auf die von der Landbevölkerung erhobenen Forderungen, war andererseits aber auch nicht weiter zu verwundern. Eine wirtschaftliche Umwälzung wurde weder von den Bauern ins Auge gefaßt noch vom Landesfürsten. Letzterer suchte nach den Kriegswirren die ökonomische Basis seiner Herrschaft zunächst einmal wiederherzustellen. Auch die Stände, nämlich Prälaten, Ritterschaft und Adel sowie Städte und Märkte, dachten nicht an grundlegende Veränderungen. Demzufolge blieben im Herbst 1526 allein die schwerer lösbaren frühkapitalistischen Probleme unbewältigt, namentlich die des Bergbaus, die als ein auslösendes Moment der gesamten Aufstandsbewegung gewirkt hatten. Sie bildeten auch in den folgenden Jahrzehnten einen spezifischen Krisenherd.

Als mit dem „Mandat" im Herbst 1526 die herrschaftlichen Ansprüche mit der bäuerlichen Leistungskraft annähernd in Übereinstimmung gebracht wurden, lag dieses Verfahren ganz auf der Linie

---

21) Gedruckt bei *Leist,* Friedrich: Quellen-Beiträge zur Geschichte des Bauern-Aufruhrs in Salzburg 1525 und 1526. Salzburg 1887 (MGSLK 27), S. 367 ff. Gelegentlich gleich datiert wie die folgende Ordnung (Anm. 24).

22) *Köchl,* S. 113.

23) Vgl. die Einschätzungen durch *Blickle,* Ständische Vertretung, S. 165; Landschaften, S. 531 ff.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

der frühmodernen Staatsentwicklung. Im Interesse einer Herrschaftssicherung war nach Krieg und Aufstand aber mehr erforderlich, und deshalb erließ Erzbischof Lang am 26. November eine ergänzende *Ordnung den fridt im stifft und land Salzburg zu handthaben und empörung und aufstandt zu fürkhomen*[24]). Als ein gegenrevolutionäres Instrument relativierte diese die gemäßigten Bestimmungen des Mandats, indem sie der herrschenden Macht tiefe Eingriffe in das öffentliche und private Leben vorbehielt und die Bauern total den staatlichen Ansprüchen unterwarf. Was sich dem Buchstaben nach im „Mandat" als eine „bauernfreundliche" Tendenz (Blickle) ausnahm, dürfte nur im Wissen um die gleichzeitige „Ordnung" signiert worden sein. Die verschärfte Überwachung und politische Knebelung der Untertanen ergaben eine sichere Basis, auf der das Landesfürstentum den Sieg im Bauernkrieg auszukosten und auch schwere finanzielle Sonderbelastungen wie die Brandsteuer durchzusetzen vermochte.

Das „Mandat" und die „Ordnung" zusammengenommen, beschleunigten die Entwicklung zu einer Frühform des Obrigkeitsstaates mit einer nur dem Landesfürsten verantwortlichen, autoritär-bürokratischen Exekutive. Nach den mißlichen Erfahrungen der beiden Aufstände verstand sich „Obrigkeit" endgültig auf eine Weise, die feudalstaatliche Zwischengewalten und die in Salzburg ohnehin relativ schwache Ständeorganisation überging und den einzelnen Bauern zum Mittel einer zentral geplanten Politik erkor. Zwar wurde die neue Form der Untertanenschaft nirgendwo expressis verbis an die „Eigenleute" des Grund- und Landesherrn geknüpft, doch mag unter den Bauern ein unbestimmtes Empfinden in diese Richtung gegangen sein[25]). Die Zentralisierung der politischen Macht erfolgte, so wie es Max Weber allgemeingültig herausgearbeitet hat, über die Beamtenschaft. Diese kontrollierte die bäuerliche Mehrproduktion und deren Abschöpfung, wodurch Mittel für den weiteren Ausbau der Verwaltung in Staat und Kirche gewonnen wurden. 1526 erhielten die landesherrlichen Beamten in Salzburg, namentlich die Pfleger, die Land- und die Bergrichter, *ain zuesatz und besterckhung mit ainem, zwayen drey oder vier knechtn oder mer nach gelegenhait und grösse aines yeden gerichts.* Zudem wurde der herrschaftliche Apparat durch sogenannte Viertelmeister gestärkt, die ihrerseits mit *etlich knecht* den Pflegern und Richtern unterstanden und das Kontrollnetz obrigkeitlicher Exekutive dichter knüpften.

---

24) *Leist,* S. 385 ff. Originaldrucke in den Archiven.

25) Vgl. die Beschwerden über Leibeigenschaft in den Bauernkriegsforderungen, gedruckt bei *Hollaender,* Albert: Die vierundzwanzig Artikel gemeiner Landschaft Salzburg. 1525. In: MGSLK 71, 1931, S. 74 f. u. 83.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

In den Text der „Ordnung" gingen auch die Erlässe des Schwäbischen Bundes gegen Aufwiegler, Aufständische und Rädelsführer ein. In erweiterter und präzisierter Form sollten sie nun rücksichtslos durchgesetzt werden. Um die Wehrlosigkeit der Bevölkerung sicherzustellen, wurde jegliche Waffenfertigung im Lande streng überwacht und die Einfuhr von Kriegsgerät reglementiert. Auf dem Wege zu einer einheitlichen staatlichen Untertanenschaft verfiel die bäuerliche Bevölkerung bei *aufruer und ungehorsam,* bei *conspiration, verainigung, pundtnuss, pös praticken oder contract* sowie *ungehorsam und ungebürlich halten* in jedem Falle *schwärer straff an leib und guet.* Ganz ähnlich wie in den vor Jahresfrist erlassenen Bestimmungen für die Stadt Salzburg, sollte wiederum *ain yeder haushaber und angesehener mann* für seine Knechte, Arbeiter und Inleute verantwortlich sein[26]).

Nur am Rande sei erwähnt, daß der Schwäbische Bund, dem der Erzbischof und Landesfürst die uneingeschränkte Aufrechterhaltung seiner Herrschaft verdankte, die politischen Unterdrückungsmaßnahmen billigte und sanktionierte. Ende Jänner 1527 forderte er alle Bundesstände eindringlich auf, sich in bezug auf die erlassenen Hausungs- und Waffenverbote ja nicht „saumselig" zu zeigen. Gesondert wurde die Salzburger Landschaft an die noch ausstehende Brandsteuer erinnert und mit der neuerlichen Ankündigung einer *Anzahl Commissarien* überrascht, die *in allen Gebrechen und Mängeln, so sich im Stift zeigen . . . von Bundes wegen zu handeln* befugt sein sollten[27]).

In ihrer Zwangssituation gerieten die Bauern, deren politisches Bewußtsein sich während des Krieges geschärft hatte, gegenüber der herrschaftlichen Zentralgewalt und einer immer weniger personal als instrumental zu fassenden Obrigkeit vollends ins Hintertreffen. Rechtliche Beschwerdemöglichkeiten beim Landesfürsten, die ihnen bezeichnenderweise nur im „Mandat" eingeräumt worden waren, ließen sich über die vorgesetzte Barriere der Pfleger und Richter hinweg in der alltäglichen Praxis zunächst kaum wahrnehmen. Der ohnehin niedrige Stand der Kommunikation, der durch das Verbot, fremde und neue Nachrichten *ausserhalb der oberkait . . . under das gemain volckh* zu bringen, oder auch nur weiterzuleiten[28]), noch verringert wurde, verwies den Salzburger Bauern auf seine begrenzte Pfarrgemeinde, allenfalls auf sein Viertel oder seinen Gerichtsbezirk. Selbst in dieser Beschränkung stieß nach 1526 eine politische Willensbildung „von unten" auf vorbereitete Gegenmaßnahmen. Öffentliche bäuerliche Aktivitäten fielen fortan nur allzuleicht un-

26) *Leist,* S. 387 ff.
27) *Vogt,* S. 223 ff. (Nr. 852, 854 u. 855).
28) *Leist,* S. 392.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

ter die Kategorie des Widerstandes und wurden von den Bauern in zunehmenden Maße auch so eingeordnet.

Unter den verschärften Daseinsbedingungen litten nicht nur die Bauern im Gebirge, die teilweise besondere Strafzahlungen zu leisten hatten. Auch im Hügelland der mittleren Höhenregionen östlich der Residenz stöhnte die Bevölkerung unter dem Druck der landesfürstlichen Beamtenschaft. In den Jahren nach dem Bauernkrieg steigerte sich der bäuerliche Widerstand in dem geographischen Dreieck zwischen St. Gilgen, Faistenau und Thalgau mit dem Schwerpunkt im Gericht Hüttenstein bis zur Vorbereitung eines neuen Revolutionsversuchs.

Der genannte Bezirk bildete für das Erzstift einen strategisch wichtigen Posten. Nahe bei St. Gilgen befand sich die Überfuhr zum Markt St. Wolfgang im seinerzeit an Salzburg verpfändeten Mondseeland als Endpunkt einer alten, aus der Residenzstadt kommenden Pilgerstraße. Die Verkehrsverbindung selbst führte als Teil eines Eisenhandelsweges weiter über Ischl, wo Anschluß an die Trauntalstraße bestand, und erreichte das steirische Erzgebiet. Noch während des zweiten Bauernaufstandes im Jahre 1526 war die Region als weiteres Vorfeld der Stadt Salzburg eine Zeit lang hart umkämpft[29]), und auch die Truppen zum kriegsentscheidenden Entsatz Radstadts mußten auf dem Umweg über St. Gilgen, Ischl, Gröbming und die Mandling vorrücken. In jenem Gebiet hatten die Bauern also politische Erfahrungen sammeln können, auch wenn nur einzelne von ihnen den Aufständischen direkt zugezogen waren.

Genaue Angaben zum bäuerlichen Widerstand im Gericht Hüttenstein enthält ein Prozeßbericht[30]). *Einige wegen Aufruhr justificirte Unterthanen betr. nebst hierüber*[31]) *abgegebenen Gutachten der Stadt.* Ihren besonderen Wert gewinnt diese Geschichtsquelle dadurch, daß sie in einer seltenen Weise das politische Bewußtsein von sechs der Anführerschaft zum Aufruhr bezichtigten Bauern widerspiegelt. Die „Bekenntnisse" Lienhart Mittermüllners, Wolfgang Zebetzauers, Hans Haiholtzers, Martin Kleubers und seines Sohnes Hans Kleuber sowie Georg Fudhännerls beruhten teils auf „gütlichen", teils auf „peinlichen" Befragungen, zuletzt auf der Festung Hohensalzburg. Sie geben — bei allen Vorbehalten gegenüber erpreßten Geständnissen — außerordentlich selbstbewußte politische Denkweisen zu erkennen.

Was die Aussagen der Anfang 1532 verhörten Bauern interessant macht, ist zunächst die eindeutige Motivation der Verschwörung.

---

29) *Vogt,* S. 165 u. 169 f. (Nr. 771 u. 781).

30) BayHStA. Erzstift Salzburg, Lit. 4. Die Akte wurde fälschlich dem Jahre 1432 zugeschrieben, doch ließ sich die Frage der Datierung aufgrund inhaltlicher Kriterien einwandfrei lösen.

31) Auf dem Original mit gleicher Hand überschrieben: über die Bekenntniße.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Nicht wirtschaftliche Beschwerungen oder Beeinträchtigungen des ländlichen Lebensstandards erscheinen als die wahren Beweggründe, sondern ein geradezu unbändiger Haß gegen obrigkeitlichen Zwang und damit verbundenes Unrecht der Landesherrschaft. Nur einen einzigen genuin ökonomischen Tatbestand hielten die Protokolle fest: die Brandsteuer zur Begleichung der zurückliegenden Kriegskosten[32]), die das bäuerliche Mehrprodukt aufsog und *ain verderblich ding sey armen leuten*[33]). Die übrigen Aussagen der Bauern wurden — bei aller Unbeholfenheit der Ausdrucksweise im einzelnen — zu Demonstrationen politischen Bewußtseins. Mit dem Widerstand wollte man *Eer Einlegen.*

Im Verlauf andauernder Bemühungen, „Neuerungen" abzuwehren und politisch wie wirtschaftlich nicht zum bloßen Objekt des Territorialstaates herabgewürdigt zu werden, knüpften die St. Gilgener Bauern lose Verbindungen nach Faistenau und Thalgau. Während der Verhöre erpreßten die Richter aus den verhafteten *vorgeern und anhebern* rund vierzig weitere Namen. Deren Träger waren in irgendeiner Weise mit dem Aufstandsversuch befaßt, doch kam es nur im Gebiet von St. Gilgen zu einem tumultuarischen Auflauf. Ihm ging eine obrigkeitliche Strafmaßnahme voraus, die als ein unrechtmäßiger, die Kompetenz der Landgemeinde beschneidender Übergriff empfunden und zum Anlaß genommen wurde, sich des Pflegers *zu entsetzen und zu Erweren.* Spontan bestärkten zahlreiche Bauern die unmittelbar Betroffenen in ihrem Widerstand: *... also unpillich straffen sey nit Recht, auch vor allter nit gewesen, und nit Landsprauch.*

Als die Bauern *am See herauf* vor den Wohnsitz des Pflegers zogen, entging dieser nur infolge der beharrlichen Weigerung, *auf die Gassen* zu kommen, einem grausamen Schicksal. Die aufgebrachten Bauern gedachten ihn nämlich so zuzurichten, *daß Er umb unpillich kainen mehr also straffen* sollte. Mord und Totschlag waren dabei nicht ausgeschlossen. Martialische Übereinstimmung bestand auch in der Ablehnung eines anderen, als *vasst scharf und pöß* bekannten Beamten, des Urbarrichters Hans Scharff. Wenn derselbe *Pfleger wäre worden, so wär Er Erschlagen worden.* Die Faistenauer vertraten nach Aussage ihrer Nachbarn ganz gleiche Ansichten. *Wann Ir Pfleger und Richter Neuung auf sie wolten bringen,* dann sollten sie *erslahen* werden. Als zwei der Bauern ein weiteres, erst *in der*

---

32) Diese Steuerzahlungen dauerten an, auch wenn sie nicht mehr an den Schwäbischen Bund gingen, der bis Ende 1527 abgefunden worden war. Später mußten Forderungen Österreichs und Bayerns befriedigt werden. Von seiten des Landesfürsten wurden Steuererhöhungen auch später noch mit Schulden aus dem Bauernkrieg begründet.

33) Zitierte Stellen hier und im folgenden nach BayHStA. Erzstift Salzburg, Lit. 4.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

vangkhnuß geschmiedetes Komplott gestanden, wonach sie den am Verhör beteiligten Richter Kirchpichler ebenfalls *zu thod erschlagen* wollten, gab sich freilich eine fatale Absicht der Verhandlungsführung zu erkennen: die Tendenz, den Prozeßausgang nicht allein auf „Empörung", sondern auch auf die versuchte „Tötung des Magistrats", also von Amtspersonen, und damit gleich auf zwei kapitale Straffälle abzustellen.

Das bäuerliche Freiheitsgefühl, das in seiner atavistischen Motivation zweifellos aus der selbstverantwortlichen Auseinandersetzung des einzelnen mit der Natur herauswuchs, war in der Zeit verstärkten Ausbaus der Landesherrschaft in einen schroffen Gegensatz zu allen staatlichen Maßnahmen geraten. Vor allem die Verstärkung der landesfürstlichen Mittelbehörden erschien als eine jener verhaßten „Neuerungen". Andererseits hielten die Bauern nicht zuletzt im Wissen darum, daß die ländlichen Pfleger und Richter in natürlichen Notfällen auf Beistand angewiesen waren, an alten Treuevorstellungen auf Gegenseitigkeit fest. Im neunzehnten Artikel ihrer Kriegsforderungen von 1525 hatten sie folgerichtig die Bestätigung der Pfleger und Richter durch die Gemeinde verlangt[34]).

Jenes freiheitliche Anliegen aus den Tagen des Bauernkrieges klang deutlich nach, wenn einer der Verhafteten 1532 ausdrücklich und selbstbewußt hervorhob, er habe den Pfleger *nit Erkenndt.* Und den obengenannten Scharff wollten die Bauern *nit annehmen und haben*[35]). Nach dem verlorenen Krieg ließ sich ein Mitspracherecht allein noch durch den Extremfall der Morddrohung gegen ganz und gar mißliebige Beamte sichern. Der Landesfürst aber dürfte sich in entsprechenden Fällen doch genötigt gesehen haben, den Unwillen seiner Untertanen nicht bis aufs Äußerste zu reizen und von der obrigkeitlichen Ermächtigung bestimmter Personen Abstand zu nehmen. Ein kleines Stück uralten Rechts konnten sich die Bauern damit bewahren und als neuartigen Emanzipationsanspruch in den frühmodernen Staat einbringen.

Nach Aussage der Anfang 1532 in Haft befindlichen Bauern hatte man in St. Gilgen und Umgebung seit *dem Krieg und Aufstandt* immer wieder mit dem Gedanken an eine neue Erhebung gespielt. Die *vorgeer und anheber,* denen *die ganntz Lanndschaft*[36]) gefolgt

34) *Hollaender,* Die vierundzwanzig Artikel, S. 86.

35) Zitierte Stellen hier und im folgenden nach BayHStA. Erzstift Salzburg, Lit. 4.

36) „Landschaft" ist hier im Sinne eines (unfesten) genossenschaftlichen Verbandes parallel zu „Gericht", nicht aber als Ständeorganisation zu verstehen. Dementsprechend hieß es in einer anderen Aussage: *das gannz Gericht und Lanndt hanngen an Einannder.* Offenbar verstand der einfache Bauer unter „Landschaft" in der Regel die in seiner Sicht erfaßbare Gemeinschaft der Landbevölkerung. Vgl. die entsprechende Auffassung in der „Gasteinerischen Chronica", MGSLK 81, 1941, S. 12, 14 et passim, sowie in anderen Quellen.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

sein soll, waren jedoch außerstande gewesen, eine geeignete Strategie zu entwickeln. Der laut Protokoll mehrmals vorgebrachte Vorbehalt, *wann etwas außkäme,* zeugt von keinem hohen Organisationsgrad und läßt darauf schließen, daß man sich auf einen Spontaneitätsakt verließ.

Einen bescheidenen, wenn auch zielstrebigen Operationsplan, *wie sie sich der obrigkait Erwern,* ihr *ain widerstanndt thun,* sie *vertreiben* und — von ihren Peinigern rhetorisch in die Enge getrieben — *selber Richter und Obrigkait* sein wollten, hatten die Bauern in gelegentlichen Gesprächen bei Kirchgängen und anläßlich von Taidingen vor der Schranne dennoch entworfen. Seine eigentliche Stoßrichtung verlief *wider unnseren gnädigsten Herrn und seiner f.g. Erztstifft Saltzburg.* Man gedachte, den früheren Kriegszug zu wiederholen, zu gegebener Zeit die Gerichte zusammenzufordern und *für Saltzburg und annder mer stetten* zu ziehen, um diese *zu gewinnen.* Das aber hieß auch, daß man auf eine kommunale Bewegung setzte, die schon 1523 erlahmt und 1525 ohne alle Führungsqualitäten geblieben war. Am Rande hatten die Bauern einige Ursachen früherer Mißerfolge sogar reflektiert, denn wiederholt erhielten ihre Aussagen kritische Zusätze: *Wann etwas außkäm oder ain Aufstanndt würde, so soll ain yeder dem annderen flux ainen beystandt thun, und aneinand hilflich sein, damit man nit mit nachlässigen zunichtigen dingen und sachen wie vor Beschehen umb gienng.*

Die Verhörprotokolle des Jahres 1532 erhellen die bäuerliche Gedankenwelt ziemlich genau. Wenn sich die Bauern der Obrigkeit „entsetzten", letztlich, um sie zu vertreiben, dann bezogen sie sich nicht auf eine Obrigkeit an sich, sondern auf jene organisierte Herrschaft des Landesfürstentums, die immer stärker in ihre bisherige Lebensweise eingriff und traditionelle Zustände und genossenschaftliche Rechte zurückdrängte. Jene Obrigkeit also, welche die bestehenden Lebensverhältnisse auf dem Lande durch unverständliche Maßnahmen veränderte, sollte abgeschafft werden. An ihre Stelle mußte dann dort, wo es notwendig erschien, der Bauer selbst treten, um das Recht, die Tradition, den Landesbrauch zu wahren. Damit schlug der Konservatismus der Bauern, das Festhalten am alten Herkommen tendenziell in moderne, emanzipatorische Gedankengänge um. Deren Elemente der politischen Freiheit und der Gleichberechtigung artikulierten sich in einem Anspruch auf Selbstbestimmung. Wer auf die genannte Weise mit seinem Widerstand „Ehre einlegen" wollte, der besaß ein beachtliches politisches Bewußtsein. Mehr jedoch, etwa in dem Sinn, mit der Opposition gegen den Territorialstaat einer bedenklichen Entwicklung der deutschen Geschichte entgegenzutreten, ließ sich naturgemäß nicht erwarten.

Der Widerstand von St. Gilgen brachte das landesfürstliche Regiment aber doch wohl der Erkenntnis näher, daß ein andauernder,

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

offener oder versteckter Antagonismus von Bauern und Verwaltung den kontinuierlichen Staatsaufbau unbedingt stören würde. Eine praktikablere Anwendung der gemäßigten Bestimmung des Mandats vom 20. November 1526, wonach der Beschwerdeweg zum Erzbischof, seinen Statthaltern und Räten *durch khainen phleger oder richter nit gesperet werden* sollte[37]), lag als Konfliktregelung inzwischen im Interesse der Herrschaft selbst.

Besondere *fragstück,* die anscheinend von der Hauptmannschaft nachgeschoben wurden, suchten Anfang 1532 von den Verhafteten zu erfahren, warum man nicht den Landesfürsten angerufen habe, *wann Inen vom Pfleger Unrecht geschehen.* Die hierauf gegebenen Antworten erwiesen noch einmal mit aller Deutlichkeit, daß die Bauern in erste Linie den Druck der obrigkeitlichen Mittelinstanz verspürten. Im Interesse einer zentralistischen Herrschaftssicherung mochte es somit tatsächlich günstiger sein, die gesteigerte Macht der Pfleger und Richter auf ein für die Untertanen leichter erträgliches Maß zurückzuschrauben. Ein solcher Schritt empfahl sich dem Landesfürsten auch deshalb, weil sich unter den Beamten der Mittelinstanz stets Angehörige des Adels befanden, die in der Ständevertretung wieder der Zentralgewalt entgegenwirkten. Im übrigen hatte die erzbischöfliche „Ordnung" vom November 1526 die Notwendigkeit entsprechender Veränderungen von vornherein einkalkuliert und die *Besterckhung* der Pfleger und Richter nur *auf ain zeit, so lang es die notdurfft ervordern will* vorgesehen[38]). Die „Ordnung der Haubtmannschaft", die 1533 erlassen wurde[39]), behielt die Behandlung politischer Delikte schon prinzipiell den Zentralbehörden vor.

Die Unsicherheiten des neuzeitlichen Strafrechts kamen im Verlauf der Urteilsfindung gegen die St. Gilgener Bauern wiederholt zum Vorschein. Grundsätzlich erörtert wurden sie im *guetbedunckeu* der Residenz, das *Richter, Bürgermaister und Rat der Stat Salzburg* abgaben, und ebenso im Schlußbericht des Kanzlers an den Erzbischof[40]). Das Ersuchen um ein städtisches Gutachten scheint allerdings mehr als politischer Schachzug betrachtet woren zu sein. Die Stadt sollte in dem schweren Perduellionsfall zu einer konkreten Stellungnahme veranlaßt werden. Vom Tatbestand her ließen sich die Bauern nicht wie noch 1526 nach Kriegsrecht richten, sondern es lag im Belieben der beikommenden Behörde, den Straffall als kapital im Sinne einer „nova species" von Staatsverbrechen oder als

37) *Leist,* S. 380.
38) Ebenda, S. 387.
39) Text bei *Zauner,* J. Thaddäus: Chronik von Salzburg. 5. Teil, Salzburg 1803, S. 158 ff.
40) BayHStA, Erzstift Salzburg, Lit. 4.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

nicht kapital zu behandeln. Die Stadt entschied dann ihrerseits auf Hinrichtung von zunächst vier der Bauern, während die übrigen zwei weiter verhört werden sollten, um sie *alsdann nach gelegenhait zu straffen.* Allerdings schienen sich die städtischen Richter in ihrer neuen Rolle, in der die Rezeption römischrechtlicher Kategorien gefordert war, nicht sehr wohl gefühlt zu haben. Zaghaft und sicherlich eingedenk früherer Auseinandersetzungen mit dem erzbischöflichen Stadtherrn befanden sie, *das Gemaine Bauerschafft der Lanndtschafft, der Bürgerschafft unnd Gemainer Stat alhie etwas abholdt sei,* und ersuchten in aller Untertänigkeit darum, daß sie *das Malefiz Recht solcher Hanndlungen nit besitzen dörfften. Sonnder die Vorprecher, wie annder mer Aufrürig on offenbar Malefiz Recht verurtailt unnd Gericht wurden*[41]).

Kanzler Georg Tessinger, ein Jurist, der in Salzburg erst kurz amtierte, gab in seinem Schlußbericht an den Landesfürsten aber umgehend zu verstehen, *das solches nit thunlich sey, und das für villerley ursach, und sonderlich dieweil ondas vil böse reden inn der Stat umbgeen,* und zwar vor allem über die unchristliche Art, Aussagen im richterlichen Amtshaus zu erpressen, oder, wenn man da *nit genug martern* fände, auf der Festung selbst. Wollte man aber die Gefangenen nach *Buntischer ordnung* aburteilen, dann möchte *das geschray noch grosser werden.* Somit sollten die fraglichen Delikte nach dem Malefizrecht bestraft werden. Bislang hatte dieses allein auf die drei sogenannten Blutfälle, Mord, Raub und Notzucht, Anwendung gefunden[42]).

Die bestehende Rechtslücke wurde auf allen Seiten so übel vermerkt, daß umgehend Anstalten getroffen wurden, sie zu schließen. Nur ein Jahr später erschien 1533 die schon erwähnte *Ordnung der Haubtmannschaft des Stiffts Salzburg, wie es nun fürohin in Verwaltung derselben gehalten werden soll*[43]). Unter die Hauptmannsfälle oder Malefizhändel fiel fortan auch *All untrew wider den Landesfürsten oder sein nachgesetzte ordentliche Obrigkeit,* während Aufruhr und Aufwiegelei sowie Bündnisse gegen den Landesherrn oder sein Regiment im Sinne eines crimen majestatis als „fürstliche Fälle" eingeordnet wurden. Die St. Gilgener Bauern hatten entscheidenden Anlaß gegeben, daß sich der Staat in seiner Verfassung erneut straffer organisierte. Die politische Rechtsordnung, die nach den Todesurteilen von 1532 errichtet wurde, vollendete die landesfürstliche Absicherung des Bauernkriegserfolgs. Sie stand im Rahmen der großen Strafrechts-

41) Ebenda.

42) Vgl. *Schwind,* Ernst v. und Alfons *Dopsch:* Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Neudruck Aalen 1968, S. 297 f. (Nr. 143). Dekret von 1387.

43) Vgl. Anm. 39.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

reformen jener Zeit und konnte mit gutem Grund als Markstein in der Entwicklung der staatlichen Gewalt bezeichnet werden[44]).

Mit den Urteilen von 1532 hatte ein Kapitel bäuerlichen Widerstands im Lande Salzburg seinen Abschluß gefunden, das nicht das erste war und nicht das letzte sein sollte. Im geschichtlichen Zusammenhang bedarf ein auffälliges Defizit in den Prozeßakten hier noch der Erörterung. Es geht dabei um zwei mehr oder weniger zentrale Probleme jener Zeit.

Zum ersten wurde die Frage der Landtagsbeteiligung, der potentiellen Landstandschaft der Bauern, vom Widerstand im Gericht Hüttenstein gänzlich übergangen. Der entsprechende Problemkomplex besitzt für die Forschung erhebliche Bedeutung[45]) und fand erst jüngst wieder große Beachtung[46]). In Salzburg konnten Bauernvertreter, zumal in Krisensituationen, zu den Landtagen hinzugezogen werden. Ziemlich regelmäßig erschienen sie dann, wenn es um das Landesaufgebot ging, das in Salzburg seinen Weg über die Gerichte nahm[47]). Als politische Foren zur Vertretung bäuerlicher Interessen scheinen sich die Landtage aber nur 1525/26 bewährt zu haben, obwohl es zu denken gibt, daß gerade die selbstbewußten und unabhängigeren Pinzgauer seinerzeit freiwillig auf eine Beteiligung verzichteten. Jedenfalls bleibt die Frage durchaus offen, ob der bäuerlichen Repräsentanz überhaupt jemals eine allgemeine Willensbildung vorausging. Die „Ordnung" vom November 1526 mit ihren einschneidenden Bestimmungen gegen die Landbevölkerung erlangte allein als Vergleich zwischen dem Erzbischof und den etablierten Ständen Rechtskraft. Von einer — eben sehr fragwürdigen — Vertretung der Gerichte sowie der Bergwerke wurde sie zwar „angenommen", doch gab es sicherlich keine Alternative. Jene „Ordnung" aber schloß die freie politische Willensbildung in der Bauernschaft aus. Die Führer der St. Gilgener Verschwörer besaßen das Vertrauen ihrer Landschaft, doch konnten sie niemals deren politische Abgeordnete werden. Die Landtagsbeteiligung der Bauern im Erzstift Salzburg war verfassungsgeschichtlich bedeutsam. Aus der Sicht der Herrschaft diente sie der Konfliktbewältigung. Sozialgeschichtlich und im Hinblick auf eine Bewegung „von unten" blieb sie nach dem Krieg von 1525/26, in dem sich der Stellenwert des gemeinen Mannes kurzfristig erhöht hatte, aber doch wohl bedeutungslos.

---

44) Vgl. *Widmann,* Hans: Geschichte Salzburgs. 3 Bde., Gotha 1907/14, III, S. 41.

45) Vgl. die grundlegenden Ausführungen von *Klein,* Herbert: Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen. In: MGSLK 88/89, 1949, S. 51—78, hier bes. S. 51; ferner *ders.,* aber nur mit kurzen, fast einschränkenden Bemerkungen zur Rolle der Bauern: Salzburg und seine Landstände von den Anfängen bis 1861. Festschrift zum 65. Geburtstag von Herbert Klein. Salzburg 1965, S. 115—136.

46) Vgl. die Arbeiten nach Anm. 2, die um jene Frage kreisen.

47) *Klein,* Bauernschaft, S. 64 ff.; auch *Blickle,* Landschaften, S. 64.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Mehr Relevanz jedenfalls hatte im Bauernkrieg die religiöse Frage, als einlösender Faktor, als Führungsgröße „göttliches Recht" und auch schon als Problem der konfessionellen Parteiung. Überraschenderweise klingt sie in den Verhörniederschriften von 1532 an keiner einzigen Stelle an, wobei davon abgesehen werden kann, daß die obrigkeitlichen Schergen die mutige Aussageverweigerung eines der Bauernführer, die sich auf ein Unrechtsbewußtsein und ein erfühltes Widerstandsrecht gründete, nur mit der naiven Bemerkung zu quittieren wußten: *Aindweders Er ist uber die maß frumb oder gar betrogen oder pöß.* Stärkere religiöse Impulse waren allerdings schon während der großen Aufstandsbewegung im Jahre 1526 ausgeblieben[48]), und seither hatte sich Kardinal Lang weiter darum bemüht, den Staatsaufbau in seinem geistlichen Fürstentum durch eine „katholische Reformation" und strengere Aufsicht über die niedere Geistlichkeit abzusichern[49]). Ob und wieweit auf bäuerlicher Seite auch Martin Luthers theologisch-grundsätzliche Legitimation der Obrigkeit als desillusionierender Faktor wirkte bzw. gewirkt hatte, muß mangels geeigneter Unterlagen dahingestellt bleiben. Reformatorische Parolen des Jahres 1525, auch die Forderung nach freier Pfarrerwahl, werden oftmals auf den Einfluß interessierter Prediger zurückzuführen sein, während in der Bauernschaft selbst die eigentliche Saat des neuen Glaubens nicht wirklich aufgegangen war.

Die politische Verschwörergruppe im Gericht Hüttenstein unterhielt auch keinerlei Beziehungen zum Wiedertäufertum, dessen Verbreitung in Salzburg nach mutmaßlicher Vernichtung von Akten ohnehin schwer abschätzbar ist[50]). Die Bauern hatten sich nicht etwa empört, weil die Obrigkeit dem Evangelium nicht beistehen wollte — so immerhin hatte es Thomas Müntzer gefordert, der post mortem auch in Salzburg gefürchtet wurde[51]) —, sondern weil sie „Neuerungen" als politische Zwänge durchsetzte. Im übrigen dürfte die Täuferbewegung 1527 durch scharfrichterlichen Terror noch im Keime erstickt worden sein, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß ihr überwiegender Teil eine zwar obrigkeitsfeindliche, aber sonst pazifistische Haltung einnahm.

Religiöse oder gar konfessionell bestimmte Züge tauchten nicht einmal in der oben erwähnten Eidesformel der Knappen von 1526 auf

---

48) Vgl. dazu *Florey,* Gerhard: Bischöfe, Ketzer, Emigranten. Der Protestantismus im Lande Salzburg von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Graz, Wien, Köln 1967, S. 38.

49) Vgl. die Bestimmungen im „Mandat" von 1525 bei *Leist,* S. 368; diverse Religionsmandate auch im BayHStA, Erzstift Salzburg, Lit. 1037.

50) Vgl. Quellen zur Geschichte der Täufer. XIII. Bd. Österreich, II. Teil. Bearbeitet von Grete *Mencenseffy.* Gütersloh 1972, bes. S. 6 u. 16 ff. (Nr. 7 u. 8 aus dem Jahre 1527).

51) Ebenda, Fragen an gefangene Wiedertäufer.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

und ebensowenig in der der umfassenden Bergordnung von 1532[52]). Die regionale Mobilität der Bergleute trug sicherlich zur Propagierung des neuen Glaubens bei[53]), sollte aber nicht überschätzt werden. Die hohe Frequenz auf den Handelswegen und Kapitalumschichtungen förderten die Kommunikation und die Ausbreitung reformatorischer Lehren im Bürgertum weit stärker als die gewerbliche Wanderungsbewegung. Nach dem erwähnten Zwischenspiel des Wiedertäufertums mit seiner unmittelbar naiv-religiösen und konventikelhaften Frömmigkeitshaltung bedurfte es geraumer Zeit, ehe sich dann in Salzburg politisches Bewußtsein auf bäuerlicher Massenbasis in reformatorisch-protestantischen Glaubensforderungen artikulierte.

Tatsächlich verlagerte sich der Emanzipationsanspruch der bäuerlichen Untertanen nur langsam auf den Glaubensbereich, doch wurde die religiöse Theorie Inner Gebirg allmählich zur scharfen Waffe. Ungewollt trug die Landesherrschaft selbst zur Entstehung eines konfessionellen Widerstandsbewußtsein bei, als sie mit großem Aufwand immer wieder nach einzelnen reformatorischen Flugschriften fahnden ließ. Sogar der des Lesens Unkundige begriff nach und nach, daß Glaubenssätze im Erzstift politisch bewertet wurden und sich damit umgekehrt als ein Vehikel des Widerstands nutzen ließen. Um die Jahrhundertmitte konnte von geistlicher Seite die Feststellung, daß die Bauern verstärkt dem „fremden Glauben" zuliefen, mit der generellen Befürchtung verbunden werden, daß *die ding . . . zu Auffruer und empörung geraten wollten*[54]). Das aber war die alte Warnung herrschaftlicher Schichten aus der Bauernkriegszeit, die Warnung vor der Reformation als einer politischen Erhebung.

Inner Gebirg und in den Bergrevieren, in denen der Frühkapitalismus in den fünfziger Jahren einen letzten, schon von Krisen überschatteten Höhepunkt erreicht hatte, demonstrierte die Bevölkerung einen neuen Freiheitswillen, den sie formal im Widerspruch gegen erzbischöfliche Religionsmandate und vornehmlich in der Forderung nach dem Laienkelch zum Ausdruck brachte[55]). Erste Protestantenauswanderungen und -vertreibungen sowie sozialökonomisch bedingte Unruhen wie der Aufstand der Sackzieher 1562 in der Gastein verstärkten allerorts den Eindruck, daß der Vorabend einer neuen großen Volkserhebung angebrochen sei. Nach über 20jähriger Pause wurden Anfang 1565 wieder Bauernvertreter zum Landtag hinzugezogen. So

---

52) *Deß Hochlöblichen Ertzstifts Saltzburgk Perckhwerchs Ordnung,* Salzburg 1551, fol. XVIII.

53) Vgl. u. a. *Köchl,* S. 9, aber mit fraglichen Belegen.

54) BayHStA, Erzstift Salzburg, Lit. 477, fol. 426, Denkschrift vom Dezember 1553.

55) Vgl. dazu *Köchl,* Karl: Bauernunruhen und Gegenreformation im Salzburgischen Gebirge. 1564/65. In: MGSLK 50. Jg. 1910, S. 109 ff.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

wie in zurückliegenden Zeiten sollte es sich freilich um eine Ausnahme handeln, da die *gericht in den landtägen khain stimb haben*[56]).

Nach einigem Hin und Her zwischen dem Landesfürsten und den Ständen bewilligte der Landtag die Gelder, um die Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren und die rebellischen Bauern einmal mehr zur Räson zu bringen. Noch im Jänner 1565 erfolgten ein militärischer „Überzug" und die Verhaftung mehrerer „Rädelsführer", wonach im Gebirge wieder Ruhe einkehrte. Der Landtag seinerseits beschloß neuerlich eine spezifische Überwachung aller Bevölkerungsteile durch die weltliche und die geistliche Obrigkeit. Die in der Folgezeit durchgeführten Maßnahmen ähnelten weitgehend denen nach 1526[57]). Im gleichen Zusammenhang widersprachen allerdings die reichen Gewerken, die sich der eigenen Konfession wegen um eine möglichst freie Religionsausübung besorgt zeigten, dem geäußerten Ansinnen, künftig auch den Eid der Bergarbeiter zu verschärfen. Die *verlaufene Rebellion* nämlich sei nur unter dem Schein der Religion und geistlicher Sachen erfolgt. Ein *Aufschlag* des üblichen Eides aber würde die Knappen auf gewisse Dinge überhaupt erst aufmerksam machen[58]).

Ein zweiter Landtag im Jahre 1565 bekräftigte die getroffenen Maßnahmen und bewilligte Steuererhöhungen. Bauernvertreter wurden damals und in der Folgezeit nicht mehr angefordert. Sie hatten im Januar des Jahres letztmalig ihre Schuldigkeit getan. Auch der Einfluß der Landstände ging schnell zurück. Das obrigkeitliche Kontroll-, Überwachungs- und Strafsystem funktionierte fortan nahezu reibungslos. Die staatliche Reformpolitik wirkte durchgreifend antirevolutionär und floß — cuius regio, eius religio — endgültig mit der Gegenreformation zusammen. Von 1525/26 über 1565 läßt sich eine gerade Linie bis hin zu den staatlichen Großaktionen Anfang der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts ziehen, mit denen Erzbischof Firmian jene letzten schwierigen Untertanen aus Salzburg vertreiben ließ, die als Protestanten oppositionell auftraten und das absolutistische „Einparteiensystem" störten.

Das Scheitern der Bauernaufstände und ihrer Versuche führte jeweils zu einer Stärkung der vom modernen Staat nun zentral organisierten Macht- und Herrschaftsstrukturen. Dennoch wurde der Freiheitswille der ländlichen Bevölkerung auch im Salzburger Alpenraum nicht gebrochen. Grundsätzlich allerdings wird man nach den Ereignissen von 1525/26 und mehr noch nach dem Dreißigjährigen Krieg, der am Erzstift glücklicherweise vorbeizog, jene Bauern gesondert betrachten müssen, die in den ostmitteleuropäischen Gebieten durch die Zwangsmaßnahmen grundherrlich-kollektivierter Gutsherrschaft

56) Ebenda, S. 131; *Klein,* Die Bauernschaft, S. 67; *Blickle,* Landschaften, S. 63, Anm. 23.

57) Vgl. *Köchl,* Bauernunruhen, S. 154; *Zauner,* 6. Teil, S. 387 ff.

58) SLA, Partei-Sachen/Gastein 1565/1.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

ihrer eigenen Arbeit weit stärker entfremdet wurden als jene, die den Grund und Boden gegen entsprechende Abgaben quasi selbstverantwortlich bestellten.

Kritische Äußerungen darüber, daß sich der bäuerliche Widerstand stets nur konservativ auf das alte Herkommen berufen habe, treffen nicht den Kern des Problems. Hintergründig artikulierten die Bauern ein politisches Bewußtsein, wonach ihnen ein Mündigkeits- und schließlich auch ein eigener Herrschaftsanspruch nicht zu verwehren sei. In der bislang einzigen — freilich ergänzungsbedürftigen — Zusammenfassung späterer Bauernaufstände wurde dann auch ermittelt, daß dem Widerstand vor allem die geistige Information und Kommunikation sowie eine rechtfertigende und zugleich werbende „Gesellschaftslehre" gefehlt habe [59]). In den katholischen Ländern bot der Protestantismus teilweise Ersatz, aber mehr als Methode und nicht als Ziel.

Vom Bürgertum, das sich nicht nur mit seiner alten städtischen Oberschicht, sondern im 16. Jahrhundert auch mit seinen frühkapitalistischen Substraten in das Herrschaftssystem integrierte, wurde der Bauer in seinem Kampf um Freiheitsrechte im Stich gelassen. Aus eigenem Antrieb heraus hielt er dennoch an seinen Idealen fest und setzte in der Not und Bedrängnis für sie auch sein Leben aufs Spiel. Als sich 1626 der Adel in Oberösterreich gleichermaßen gegen eine „vermeintliche Libertät und Demokratia" der Bauern wandte[60]), hatten sich traditionelle Vorstellungen genossenschaftlicher Autonomie im bäuerlichen Denken mit einem frühliberal-emanzipatorischen Aufbegehren schon verbunden. Auch wenn der ungeschulte Bauer seine endgültige „Befreiung" — in Österreich durch die Grundentlastung von 1849 — schließlich anderen politischen Kräftegruppierungen verdankte, so hatte er durch seine Widerstandshaltung das öffentliche Gewissen immerhin wachgehalten.

Ein durchschlagender Erfolg durch eigenes politisches Handeln der Bauern konnte auf Grund organisatorischer Schwächen nahezu ausgeschlossen werden. Der Bauer stellte vor der industriellen Revolution fast allein die produktive Klasse der Bevölkerung, und diese hatte auch damals den Nachteil, von der eigenen Arbeit so unausweichlich in Anspruch genommen zu werden, daß die öffentliche Betätigung — vor 450 Jahren die andauernde Organisation und Führung eines Bauernkrieges — wohl oder übel zu kurz kommen mußte. Die bäuerlichen Aufstände begründeten dennoch eine Emanzipationstradition, die im Laufe der neueren Geschichte von weiteren Gesellschaftsschichten in einer Kontinuität des Kampfes für Freiheit und Gleichheit in der Staatsverfassung aufgegriffen wurde.

---

59) Vgl. *Schiff,* Otto: Die deutschen Baueraufstände von 1525 bis 1789. In: Historische Zeitschrift, Bd. 130, 1924, S. 208.

60) Zitiert nach *Stolz,* Otto: Grundriß der Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Innsbruck, Wien 1951, S. 132.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: 116

Autor(en)/Author(s): Ludwig Karl-Heinz

Artikel/Article: Ergebung und Widerstand im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg von 1525/26. 117-136